

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Sportgemeinschaft Germania 1915 e.V. Klein-Krotzenburg “. er hat seinen Sitz in 63512 Hainburg/Hessen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Er wurde im Jahr 1915 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach/Main eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck: Förderung des Fußballsports.
 - a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. in Frankfurt/Main.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Fachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder.
 2. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 3. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt sind die Mitglieder unter 1 und 3.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Partei, Rasse und Religion werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwölf Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes.
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ältestenrat
- d) Jugendversammlung

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg (örtliche Presse) (Der Kurier und Seligenstädter Heimatblatt) zu erfolgen.
Soweit von Seiten des Mitglieds benannt, kann eine schriftliche Einladung auch an seine E-Mail-Adresse erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Den Bericht des Vorstandes und der einzelnen Abteilungen.
 - b) Die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Neuwahlen des Vorstandes, sowie der einzelnen Ausschüsse (Spiel- und Jugendausschuss)
 - d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - e) Die Wahl des Ältestenrates.
 - f) Den Haushaltsvorschlag.
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes.
- (5) Einer der Vorsitzenden leitet die Versammlung.
 - (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 - (7) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. (8), die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (10) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder.
- (11) Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

Bis zu drei gleichberechtigten Ersten Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Pressewart,
dem Abteilungsleiter Fußball,
dem Jugendleiter,
und bis zu fünf Beisitzern.

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Zeichnungsberechtigter Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

Die drei gleichberechtigten Ersten Vorsitzenden,
der Schatzmeister,
der Schriftführer.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt; der Schatzmeister und der Schriftführer nur in Verbindung mit einem der gleichberechtigten Ersten Vorsitzenden.

- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

§ 8

Jugendversammlung

- (1) Jugendversammlungen werden durch den Jugendleiter oder dem Vorstand einberufen und geleitet.
- (2) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Betreuer.
- (3) Der Jugendleiter vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen sollen. Vorsitzender der Ausschüsse ist einer der 1. Vorsitzenden. Dieser kann den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Ausschussmitglied übertragen.

§ 10 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Vergütung für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, das Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Aufwendungen, die Mitgliedern für ihre Tätigkeit entstehen, die sie im Einverständnis mit dem Vorstand und im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke ausüben, werden vom Verein ersetzt. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 12

Ordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- (2) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (3) Die unter (1) und (2) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Ehrungen

- (1) Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören, werden mit der silbernen Vereinsnadel ausgezeichnet.
- (2) Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören, erhalten eine Ehrenurkunde.
- (3) Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, werden mit der goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet.
- (4) Jedes Mitglied, das besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben hat kann durch den Vorstand mit einer besonderen Auszeichnung bedacht werden. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
- (5) Mitgliedern, die von einem anderen gleichartigen Sport treibenden Verein zu uns kommen, wird die Mitgliedschaft in ihrem alten Verein angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- (6) Für den Beschluss ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 14

Ältestenrat

- (1) Mitglieder des Ältestenrat können sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
 - b) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei oder fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.
- (3) Der Vorsitzende des Ältestenrates ist berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.

§ 15 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Eine Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50 Prozent aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben.
Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde Hainburg zur weiteren Verwendung eines sporttreibenden Vereins zu, dessen Gemeinnützigkeit anerkannt werden muß.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 20 März 2009 einstimmig beschlossene Fassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Die alte Satzung vom 20. Dezember 1996 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

63512 Hainburg, den 20. März 2009



Karl-Georg Bub
1. Vorsitzender



Roger Weih
1. Vorsitzender